

Rechtssache C-680/23

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

14. November 2023

Vorlegendes Gericht:

Tribunal Administrativo e Fiscal do Funchal (Portugal)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. November 2023

Klägerin:

Modexel – Consultores e Serviços, S.A.

Beklagte:

Autoridade Tributária e Assuntos Fiscais da Região Autónoma da Madeira

... [nicht übersetzt]

TRIBUNAL ADMINISTRATIVO E FISCAL DO FUNCHAL

UNIDADE ORGÂNICA

... [nicht übersetzt]

Anfechtungsverfahren

... [nicht übersetzt]

Klägerin: Modexel – Consultores e Serviços,
S.A.

Beklagte: AT – Autoridade Tributária e
Aduaneira

... [nicht übersetzt]

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

An den Gerichtshof der Europäischen Union

I. Vorlegendes Gericht:

Tribunal Administrativo e Fiscal do Funchal ... [nicht übersetzt] (Verwaltungs- und Finanzgericht Funchal)

II. Beteiligte:

Modexel – Consultores e Serviços, S.A. ... [nicht übersetzt]

gegen

Autoridade Tributária e Assuntos Fiscais da Região Autónoma da Madeira ... [nicht übersetzt] (Behörde für Steuern und Steuerangelegenheiten der Autonomen Region Madeira)

III. Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits und relevanter Sachverhalt

1. *Die Modexel – Consultores e Serviços, S.A. gab eine Erklärung über die Beendigung der Tätigkeit mit Wirkung vom 28. Februar 2015 ab.*

2. *Bei Beendigung der Tätigkeit gab sie ein Mehrwertsteuerguthaben in Höhe von 12 456,20 Euro an.*

3. *Sie nahm die Tätigkeit zum 10. Mai 2016 wieder auf und reichte die entsprechende Erklärung über die Wiederaufnahme der Tätigkeit ein.*

4. *Als sie ihre Tätigkeit wiederaufnahm, zog sie dieses Guthaben ab und begehrte, es in ihrer ersten Erklärung nach Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit in Anspruch zu nehmen.*

5. *Die Behörde für Steuern und Steuerangelegenheiten der Autonomen Region Madeira hat diese Möglichkeit mit der Begründung abgelehnt, dass die Modexel – Consultores e Serviços, S.A. die Erstattung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit hätte beantragen müssen. Da sie dies nicht getan habe, sei der Betrag zugunsten des portugiesischen Staates verloren gegangen.*

IV. Einschlägige Vorschriften des nationalen Rechts und des Unionsrechts:

Art. 22 des Código do IVA (Mehrwertsteuergesetzbuch):

4 – *Übersteigt der vorzunehmende Steuerabzug den Betrag, der für die steuerpflichtigen Umsätze in dem entsprechenden Zeitraum geschuldet wird, wird der Überschuss in den folgenden Steuerzeiträumen abgezogen.*

5 – *Besteht nach Ablauf von zwölf Monaten, die sich auf den Zeitraum beziehen, in dem der Überschuss begann, noch ein Guthaben zugunsten des Steuerpflichtigen von mehr als 250 (Euro), so kann der Steuerpflichtige dessen Erstattung beantragen.*

6 – Ungeachtet der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann der Steuerpflichtige vor Ablauf des Zwölfmonatszeitraums eine Erstattung beantragen, wenn die Tätigkeit eingestellt wird oder der Steuerpflichtige unter die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 3 und 4, Art. 54 Abs. 1 oder Art. 61 Abs. 1 fällt, sofern der Erstattungsbetrag mindestens 25 (Euro) beträgt, sowie wenn das Guthaben zu seinen Gunsten 3 000 (Euro) übersteigt (Fassung des Gesetzes Nr. 10/2009 vom 10. März 2009).

Art. 183 der Mehrwertsteuerrichtlinie

Übersteigt der Betrag der abgezogenen Vorsteuer den Betrag der für einen Steuerzeitraum geschuldeten Mehrwertsteuer, können die Mitgliedstaaten den Überschuss entweder auf den folgenden Zeitraum vortragen lassen oder nach den von ihnen festgelegten Einzelheiten erstatten.

Die Mitgliedstaaten können jedoch festlegen, dass geringfügige Überschüsse weder vorgetragen noch erstattet werden.

V. Gründe, aus denen das vorliegende Gericht Zweifel bezüglich der Auslegung bzw. Gültigkeit des Unionsrechts hat:

In Anbetracht des vorliegenden Sachverhalts ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass die Auslegung des Art. 183 der Mehrwertsteuerrichtlinie in Bezug auf den Begriff „folgender Zeitraum“ in Rede steht.

Das heißt, es geht darum, ob dieser Begriff, wie die Behörde für Steuern und Steuerangelegenheiten der Autonomen Region Madeira meint, wörtlich auf den nachfolgenden Zeitraum beschränkt ist, oder ob, wie sich aus der von der Modexel – Consultores e Serviços, S.A. angewandten Praxis ergibt, zwischen den beiden Zeiträumen eine durch die Beendigung (im Vortragszeitraum) und spätere Wiederaufnahme der Tätigkeit (bei Abzug im Zeitraum der Wiederaufnahme der Tätigkeit) bedingte zeitliche Unterbrechung bestehen kann.

VI. Vorlagefragen:

1. Ist der Begriff „folgender Zeitraum“ in Art. 183 der Mehrwertsteuerrichtlinie dahin auszulegen, dass er sich wörtlich auf den unmittelbar folgenden kalendarischen Zeitraum bezieht?

2. Falls nein, darf ein Unternehmen, das seine Tätigkeit eingestellt hat und später wiederaufnimmt, wobei zwischen den beiden Zeitpunkten ein Abstand von etwa 15 Monaten liegt, den Betrag, den es bei Beendigung der Tätigkeit als Überschuss vorgetragen hat, in der ersten Erklärung nach Wiederaufnahme der Tätigkeit abziehen?

Funchal, den 13. November 2023

... [nicht übersetzt] [nationales Verfahren]